

Nutzungsordnung Opel Vivaro

(ERZ-KV 11)

Stand vom 04.06.2018

1. Verleiher des Opel Vivaro ist der Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V. (KVF).
2. Entleiher sind die Mitgliedsvereine und Funktionäre des KVF für jeweils satzungsgemäße Zwecke.
3. Reservierungsanfragen sind vom DFBnet-Postfach an den Geschäftsführer des KVF zu richten (jens.breidel@sfv-online.evpost.de).
4. Die Leihkosten betragen 10 € pro Tag (24h) und 0,20 € je Fahrkilometer.
5. Transferkosten (Entfernungs-km zum Abhol- und Rückgabeort) werden hierbei als Freikilometer gewährt.
6. Abhol- und Rückgabeort ist i.d.R. die Geschäftsstelle des KVF ERZ (09496 Marienberg OT Zöblitz, Bahnhofstr. 1).
7. Der Entleiher hat das Fahrzeug betankt (wie Ausgangstankstand) zurück zu geben.
8. Bei nicht vollständiger Betankung werden zusätzlich 0,20 €/km berechnet.
9. Der Entleiher trägt die Selbstbeteiligung (Vollkasko 500 €, Teilkasko 150 €) im Schadensfall während der Leihdauer.
10. Der Entleiher trägt Strafbescheide / Bußgelder / sonstige Kosten für die Leihdauer.
11. Das Fahrzeug ist ausschließlich zur Personenbeförderung (max. 9 Personen) und Gepäcktransport zu nutzen.
12. Das Mindestalter der berechtigten Fahrer beträgt 21 Jahre. Diese müssen über einen gültigen PKW-Führerschein für das Fahrzeug verfügen.
13. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, die Betriebsanleitung und Herstellerhinweise zu beachten sowie Fahrten mit übermäßiger Beanspruchung zu unterlassen.
14. Bei Unfällen ist auf eine polizeiliche Unfallaufnahme hinzuwirken. Beweise (Fotos, Zeugen, ...), die für die Wahrung der Rechte des Entleihers zweckdienlich sein könnten, sind zu sichern. Der Entleiher hat den Verleiher sofort zu unterrichten.
15. Stornierungen des Entleihers, die binnen 7 Tagen vor dem Leihbeginn erfolgen, ziehen eine Stornogebühr in Höhe von 20 Euro nach sich.
16. Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand (innen und außen) zurück zu geben, bei Verschmutzung wird eine Reinigungspauschale von 20 € fällig, bei starker Verschmutzung trägt der Entleiher die nachgewiesenen Reinigungskosten.
17. Die Bezahlung der kompletten Leihkosten erfolgt nach Rechnungslegung an den Mitgliedsverein bzw. Verbandsfunktionär des KVF.
18. Der Entleiher hat das Fahrtenbuch für die Leihdauer vollständig zu führen.
19. Im Fahrzeug befinden sich Verbandskasten, Warndreieck, 9 Warnwesten und Bordbuch.
20. Für die Bereitstellung eventuell benötigter Kindersitze ist der Entleiher verantwortlich.
21. Die Fahrzeugübergabe ist zu protokollieren.

Die Nutzungsordnung wurde vom Vorstand des KVF Erzgebirge am 04.06.2018 beschlossen.